

»Zur Begründung des Hangs hat die *Kammer* eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angekl. und der Taten vorgenommen. Die starke Neigung zu pädosexuellen Handlungen begründet die *StrK* dabei auch mit dem Einlassungsverhalten des Angekl.: Die Betonung der eigenen Anteile des Opfers und des Guten, das er auch getan habe, sowie die Uneinsichtigkeit des Angekl. seien Merkmale, die das eingeschliffene Verhaltensmuster kennzeichnen. Bei der Begründung der Gefährlichkeit lastet das Tatgericht – dem Sachverständigen folgend – dem Angekl. seine fehlende Verantwortungsübernahme und dessen verformte Realitätswahrnehmung an, weil er stets die Nebenklägerin W. als die eigentliche Täterin dargestellt und sämtliche Schuld bei ihr gesehen habe. Bei der Annahme, dass sich der Angekl. in Zukunft weiterer erheblicher Taten nicht enthalten kann, hat die *StrK* zur Begründung auf das unbelehrbare Verhalten des Angekl., seine Projektion seiner Schuld auf andere sowie den Mangel an Einsicht abgestellt.

Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das Tatgericht die Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens des – hier jedenfalls nicht voll geständigen – Angekl. verkannt hat (vgl. dazu *BGHR* StGB § 66 Abs. 1 Gefährlichkeit 4). Zulässiges Verteidigungsverhalten darf nicht hangbegründend verwertet werden (*BGH* NStZ 2001, 595, 596; 2010, 270, 271; ...). Wenn der Angekl. die Taten leugnet, bagatellisiert oder einem anderen die Schuld an der Tat zuschiebt, ist dies grundsätzlich zulässiges Verteidigungsverhalten (vgl. *BGHR* StGB § 46 Abs. 2 Verteidigungsverhalten 8, 9, 10). Die Grenze ist erst erreicht, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder die Belastung des Opfers sich als Ausdruck besonders verwerflicher Einstellung des Täters darstellt, etwa weil die Falschbelastung mit einer Verleumdung oder Herabwürdigung oder der Verdächtigung einer besonders verwerflichen Handlung einhergeht (vgl. *BGHR* StGB § 46 Abs. 2 Verteidigungsverhalten 10). Diese Grenze zu einer verbotenen oder auch nur die Belange der Geschädigten grob missachtenden Verteidigungsstrategie ist hier jedoch noch nicht überschritten.«

[8] Dem stimmt der *Senat* zu.

[9] 4. Sollte das neue Tatgericht die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 2, Abs. 3 S. 2 StGB a.F. gegen den 68 Jahre alten Angekl. auch ohne Berücksichtigung von dessen zulässigem Verteidigungsverhalten erneut bejahen, weist der *Senat* zur pflichtgemäßen Ausübung des Ermessens auf Folgendes hin:

[10] Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll das Tatgericht die Möglichkeit haben, sich ungeachtet der festgestellten Gefährlichkeit des Täters zum Zeitpunkt der Urteilsfällung auf die Verhängung einer Freiheitsstrafe zu beschränken, sofern erwartet werden kann, dass sich dieser die Strafe hinreichend zur Warnung dienen lässt. Damit wird dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Rechnung getragen, der sich daraus ergibt, dass § 66 Abs. 2 StGB – im Gegensatz zu Abs. 1 – eine frühere Verurteilung und eine frühere Strafverbüßung des Täters nicht voraussetzt. Die Wirkungen eines langjährigen Strafvollzugs sowie die mit dem Fortschreiten des Lebensalters erfahrungsgemäß eintretenden Haltungsänderungen sind deshalb wichtige Kriterien, die nach der Rspr. des *BGH* im Rahmen dieser Ermes-

sentscheidung grundsätzlich zu berücksichtigen sind (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 4. 08. 2009 – 1 StR 300/09, NStZ 2010, 270, 271 f. m.w.N. [= StV 2010, 17]). Dies gilt entsprechend auch für § 66 Abs. 3 S. 2 StGB.

Mitgeteilt von RA *Ulrich Ventzke*, Hamburg.

Unterbrechung der Verfolgungsverjährung

StGB §§ 78, 78a, 78c Abs. 1 Nr. 3; StPO § 206a

In einem »Untersuchungsantrag« der ermittelnden Polizeibehörde an ein Unternehmen zwecks technischer Unterstützung bei der Wiederherstellung von vermutlich gelöschten Computerdateien liegt keine Beauftragung eines Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu einem bestimmten Beweisthema.

BGH, Beschl. v. 02.03.2011 – 2 StR 275/10

Aus den Gründen: [2] Es liegt das Verfahrenshindernis der Verjährung der Strafverfolgung vor.

[3] Die angeklagten Taten wurden nach den Feststellungen des *LG* im Zeitraum zwischen dem 20.11.2002 und dem 02.10.2003 beendet. Die Verjährung ist nach der Bekanntgabe der Vorwürfe an die Angekl. am 29.04.2004 anlässlich der Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses des *AG Wetzlar* v. 29.03.2004 innerhalb der folgenden fünf Jahre nicht unterbrochen worden. Die nächste Handlung, die zur Unterbrechung geeignet gewesen wäre, war die Erhebung der Anklage. Da der Tag des für den Fristbeginn maßgeblichen Ereignisses einzubeziehen ist, endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Tages, der nach seiner Bezeichnung dem Anfangstag vorangeht (vgl. *RGSt* 65, 287, 290; *Fischer*, StGB 58. Aufl. § 78a Rn. 6; *LK/Schmid*, StGB 12. Aufl. § 78 Rn. 7; *Sternberg-Lieben/Bosch* in *Schönke/Schröder*, StGB 28. Aufl. § 78 Rn. 12). Dies war hier der 28.04.2009, so dass die Anklageerhebung am 29.04.2009 die Verjährung nicht mehr unterbrechen konnte.

[4] Der nach Rücksprache mit dem zuständigen StA gestellte »Untersuchungsantrag« des Polizeipräsidiums Mittelhessen v. 05.05.2004 an die A. T. GmbH hat die Verjährung nicht unterbrochen. Darin lag keine Beauftragung eines Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens zu einem bestimmten Beweisthema i.S.d. § 78c Abs. 1 Nr. 3 StGB. Diese muss den Verfahrensbeteiligten nach ihrem Inhalt und dem Zeitpunkt ihres Ergehens erkennbar sein und von diesen in ihrer Wirkung auf das Verfahren abgeschätzt werden können (vgl. *BGHSt* 28, 381, 382; *BGH* NStZ 1984, 215). In diesem Sinne wird mit der Erstattung eines Gutachtens nur eine bestimmte Person beauftragt, die aufgrund besonderer Sachkunde eine Bewertung von Anknüpfungs- oder Befundtatsachen anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Erfahrungssätze vornehmen soll. Die A. GmbH sollte der ermittelnden Polizeibehörde dagegen technische Unterstützung bei der Wiederherstellung von vermutlich gelöschten Computerdateien leisten. Das reicht nicht aus. Die Strafverfolgung ist demnach verjährt. Der *Senat* stellt das Verfahren gem. § 206a StPO ein.

Mitgeteilt von RA *Jürgen Pauly*, Frankfurt/M.